

Das neue Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Autor(en): **Bernet**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **92 (1950)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

XCII. Bd.

Januar 1950

1. Heft

Das neue Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Von Oberstbr. Bernet, Oberpferdarzt

Auf den 1. Januar 1950 ist das neue Verwaltungsreglement (VR) für die schweizerische Armee in Kraft getreten. Es ersetzt das VR vom Jahre 1885. 64 Jahre war dieses am 27. März 1885 zum Bundesbeschluß erhobene Reglement in Rechtskraft. Es ist allerdings vom Zahn der Zeit stark durchlockert worden, da ihm der Fehler anhaftete, daß es zu viele Detailbestimmungen aufwies, wie Tarifansätze u. a., die allein schon durch die verschiedenen Geldentwertungen überholt worden sind.

Unter verschiedenen Malen ist der Versuch zur Revision des VR unternommen worden. Beim Kriegsausbruch im Jahre 1914 war ein Entwurf bereit, aber noch nicht von den eidg. Räten beraten. Mit Vollmachtenbeschlüssen mußten die bestehenden Lücken überbrückt werden. Durch die Ereignisse von 1914—1918 war dieser Entwurf überholt. Ein neuer Entwurf vom Jahre 1926 fand keine Gnade und wurde dem Parlament nicht unterbreitet. Eine Neubearbeitung unterblieb und im zweiten Aktivdienst mußten wiederum durch zahlreiche Vollmachtenbeschlüsse und andere Erlasse die Lücken des veralteten VR ersetzt und ergänzt werden.

Mit dem Abbau der Vollmachtenbeschlüsse nach 1945 drängte sich die Ausgabe eines neuen VR kategorisch auf. In relativ kurzer Zeit ist das weitschichtige Material unter der Leitung des Oberkriegskommissärs von den verschiedenen interessierten Dienststellen zu einem beschlußreifen Entwurf bearbeitet worden, der von den zuständigen Instanzen sanktioniert worden ist.

Das neue VR setzt sich zusammen aus:

- I. Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee;

- II. Bundesratsbeschluß vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee;
- III. Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 27. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee.

Im Beschluß der Bundesversammlung werden die Rechtsverhältnisse zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Privaten und Wehrmännern geordnet und allgemeine Verwaltungsgrundsätze aufgestellt.

Der Bundesratsbeschluß regelt die festbleibenden Verwaltungsbestimmungen und in der Verfügung des eidg. Militärdepartementes sind die Ausführungsbestimmungen enthalten.

Diese 3 Erlasse sind nach Sachgebieten miteinander verschmolzen zu einem einheitlichen Reglement von 617 Ziffern. Diese praktische Zusammenstellung erleichtert die Handhabung durch die Truppenfunktionäre, weil die Vorschriften nicht aus den 3 Erlassen zusammengesucht werden müssen.

In 18 Unterabschnitten sind im VR die notwendigen Vorschriften aufgestellt über: Rechnungswesen, Sold, Verpflegung, Unterkunft, Reisen und Transporte, Sanitätsdienst, Dienstpferde und Maultiere, Motorfahrzeuge, Feldpostdienst, Ausrüstung und Material, Putzerdienst, Wartung der Offizierspferde und Zivilpersonal, Reglemente und Bureaubedürfnisse, topographische Karten, Land- und Sachschaden, Unfallschäden, Requisition, Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis und Militärverwaltungsverfahren.

In einem Anhang (Anhang VR) sind alle Ansätze für Entschädigungen und Vergütungen enthalten.

Von besonderem Interesse für die Tierärzteschaft ist der Abschnitt VII über Dienstpferde und Maultiere. Dieser Abschnitt des neuen VR enthält im Gegensatz zum alten VR eine klare Abgrenzung zwischen Pferdestellung (Aktivdienst) und Pferdellieferung (Instruktionsdienst).

Die Requisition von Pferden und Maultieren bleibt ausschließlich auf den aktiven Dienst beschränkt, während in Friedenszeiten die Miete auf vertraglicher Grundlage angewendet wird. Nach dem alten VR war die Requisition auch für den Friedensdienst möglich, ist jedoch nie angewendet worden.

Die Grundsätze über die Dienstauglichkeit, Ein- und Abschätzung, Pflichten und Rechte der Gemeinden und Eigentümer sowie die Haftung des Bundes erfahren gegenüber den bisherigen Bestimmungen keine grundlegenden Veränderungen.

Da das alte VR, soweit es Pferde und Maultiere betrifft, mehr oder weniger zum Katechismus der meisten Tierärzte geworden ist, seien nachstehend nun die wichtigsten Bestimmungen, die das neue VR bringt, skizziert:

Meldepflicht, Unterhalt der Markierung

Jedem in der Schweiz wohnenden Halter wird die Pflicht auferlegt, seine Pferde bei Kauf und Verkauf unverzüglich beim Kontrollführer der Gemeinde an- und abzumelden. Die Pferdehalter sind auch verpflichtet, ohne Entschädigung die Markierungen (Hufbrände) zu unterhalten und ihre Pferde zur Revision vorzuführen. Die gesetzliche Verankerung der Meldepflicht und die Pflicht zum Unterhalt der Hufbrände werden dazu beitragen, die Bereitschaft der Pferdestellung für die Mobilmachung wirksam zu erhöhen und die Einschätzungen bei der Kriegsmobilmachung und damit die Marschbereitschaft der Truppen zu beschleunigen.

Schätzungen

Nach wie vor entscheiden die Schätzungskommissionen über die Annahme der Pferde. Die Schätzungen sollen dem landesüblichen Gebrauchs- und Verkehrswert entsprechen; die vom Bundesrat festgesetzte Höchstschatzungssumme darf jedoch nicht überschritten werden. Mit dieser Formulierung ist den Experten die klare Weisung erteilt, die Schätzungssumme den Marktverhältnissen anzupassen. Eine Beschränkung der Schätzungssumme ist vorgeschrieben für die vom Bunde verkauften Offizierspferde, solange sie in erster Hand sind, und zwar auf höchstens die dem Bunde bezahlte Kaufsumme. Für die von Wehrmännern zur Hälfte des Ankaufspreises mit Haltepflicht erworbenen Dienstpferde und Dienstmaultiere sowie für ausgediente Kavalleriebundespferde in erster Hand gilt als Höchstschatzung der Übernahmepreis ohne Übersteigerungssumme.

Rückweisung

Die im alten VR festgesetzten verschiedenen Rückweisungsfristen von 5, 14 und 20 Tagen für die verschiedenen Leiden, die so oft angehenden Veterinäroffizieren und auch Truppenpferdärzten Kopfzerbrechen brachten, sind fallengelassen worden. Das neue VR enthält die Bestimmung, wonach der Truppe das Recht zusteht, Pferde ohne Abschätzungsentschädigung innert 5 Tagen an den Eigentümer zurückzuweisen:

- a) wenn sich schon vor der Einschätzung bestandene Fehler, Mängel und Krankheiten, die eine solche ausgeschlossen hätten, nachträglich zeigen;
- b) wenn vor der Einschätzung bestandene Fehler, Mängel und Krankheiten, gleichgültig ob solche bei der Einschätzung vorgemerkt wurden oder nicht, sich derart verschlimmert haben, daß das Pferd dienstuntauglich geworden ist.

Im Aktivdienst kann in Fällen von lit. b bei dienstlicher Verschlimmerung von Fehlern und Mängeln, die schon vordienstlich bestanden haben, je nach Umständen eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Diese besondere Regelung ist für den Aktivdienst absolut angezeigt, da ein Pferdebesitzer in diesem Falle sein Pferd gezwungen in den Dienst geben muß und ihm nicht zugemutet werden kann, daß er unverschuldet zu Schaden kommt.

Zu jeder Zeit können an die Eigentümer zurückgewiesen werden: böartige Schläger und Beißer, Pferde mit Reit-, Zug- und Tragstetigkeit und Pferde mit chronischen Krankheiten, die unzweifelhaft schon vor der Einschätzung bestanden haben. Die Entschädigungsfrage wird hier von Fall zu Fall je nach den Umständen behandelt, und zwar nach den im neuen VR festgesetzten Haftungsgrundsätzen.

Haftung

Nach dem neuen VR haftet der Bund für Verluste und Schäden an Pferden, die von der Einschätzung bis zur vollzogenen Abschätzung, sowie anläßlich der Revision entstanden sind, mit der Einschränkung, daß für Fehler, Mängel und Krankheiten, die nachweisbar schon vor der Einschätzung bestanden haben, keine Haftung besteht, gleichgültig ob solche bei der Einschätzung in den Schätzungsverbalen vorgemerkt wurden oder nicht. Die Beweispflicht für das Vorliegen von vordienstlichen Fehlern, Mängeln und Krankheiten liegt dem Bunde ob.

Der Beweis ist erbracht durch einen entsprechenden Verbalbeitrag bei der Einschätzung bzw. bei der Revision innert den ersten 5 Diensttagen. Fehlt ein diesbezüglicher Verbalbeitrag, so ist vom Bund der Beweis zu erbringen, daß das Leiden oder der Mangel vor dem Dienst Eintritt bestanden hat oder daß das Leiden oder der Mangel nicht im Dienst hat entstehen können.

Aus dieser kurzen Betrachtung der Haftung ist ersichtlich, daß eine objektive genaue Aufnahme der Fehler und Mängel bei

der Einschätzung Vorbedingung ist für eine reibungslose rechtliche Auseinandersetzung zwischen Pferdeeigentümer und Bund.

Eine Erweiterung hat die Haftung des Bundes im neuen VR erfahren, indem der Bund haftet, wenn bei der Pferdestellung auf dem direkten Wege zum und vom Stellungsplatz bzw. Revisionsplatz, sowie während der Ein- oder Abschätzung bzw. Revision, ein Gemeindedelegierter, ein Pferdebegleiter oder ein requiriertes Tier verletzt oder getötet wird. In gleicher Weise haftet der Bund für Schäden, die auf der Hin- und Rückreise zum Korpssammelplatz an Offizierspferden, die Eigentum der betreffenden Offiziere sind und als eigene Reitpferde dienen, entstanden sind. Diese Bestimmung mag einen Anreiz zum Halten eines eigenen Offizierspferdes bieten; leider kommt sie in einem Zeitpunkt, wo die Zahl der berittenen Offiziere in der Armee recht bescheiden geworden ist.

Reklamationsrecht und Reklamationsfrist

Die wichtigste Neuerung des neuen VR ist die Verlängerung der Reklamationsfrist für ansteckende Krankheiten auf 9 Tage.

Die im Art. 82 des VR von 1885 allgemein auf 5 Tage festgesetzte Reklamationsfrist nach Rückgabe der Pferde hat sich in der Praxis für ansteckende Krankheiten als zu knapp erwiesen, weshalb besonders im Aktivdienst hin und wieder Härtefälle entstanden sind.

Ziffer 370 des neuen VR hat folgenden Wortlaut:

„Von dem der Abschätzung folgenden Tag an gerechnet steht einem Pferdeeigentümer während fünf Tagen das Recht zu, Anspruch auf Entschädigung zu erheben:

- a) für innerliche Erkrankungen, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß sie eine Folge des Dienstes sind;
- b) für äußerliche Krankheiten und Beschädigungen, jedoch nur dann, wenn solche bei der Abschätzung festgestellt werden und in den Schätzungsverbalen vorgemerkt sind oder wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese im Dienst entstanden sind.

Für ansteckende Krankheiten wird die in Absatz I festgesetzte Frist auf 9 Tage verlängert, sofern nachgewiesen wird, daß die Ansteckung im vorausgegangenen Dienst erfolgt ist“.

Die 5tägige Reklamationsfrist besteht wie bis anhin für innerliche Erkrankungen, und zwar genügt zur Statuierung der Entschädigungspflicht des Bundes, wenn angenommen werden muß, daß die Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit eine Dienstfolge ist.

Für äußerliche Krankheiten und Beschädigungen hingegen muß mit Bestimmtheit feststehen, daß diese im Dienst entstanden sind. Es ist daher notwendig, daß äußerliche Leiden bei der Abschätzung im Abschätzungsverbal eingetragen werden, ansonst kann dem Besitzer das Reklamationsrecht bestritten werden. Zum Schutze allfälliger Ansprüche der Pferdebesitzer soll die Abschätzung der Pferde durch die Experten äußerst sorgfältig und gewissenhaft vorgenommen werden und die Truppenpferdärzte haben alle im Dienst vorgekommenen Leiden ins Rapportbuch einzutragen, damit bei Fehlen eines Abschätzungsvermerkes im Verbal nachkontrolliert werden kann, ob eine Beschädigung tatsächlich im Dienst entstanden ist und bei der Abschätzung übersehen worden ist.

Im Instruktionsdienst haftet der Bund nicht für Leiden, die nach der Abschätzung entstanden sind, dagegen besteht die Haftung im Aktivdienst auch für Schäden, die auf dem Heimweg entstehen. Der Bund behält sich hier allerdings einen Rückgriff auf einen allfälligen Schädiger vor. Wenn z. B. durch Verschulden des Pferdebesitzers oder Begleiters eine Beschädigung entsteht, so bleibt der Bund primär allerdings haftbar, aber er kann gegenüber dem Verursacher des Schadens Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

Die Verlängerung der Reklamationsfrist für ansteckende Krankheiten von 5 auf 9 Tage ist nicht generell gewährt, sondern Reklamationen nach dem 5. Tage können nur dann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Ansteckung tatsächlich im vorausgegangenen Dienst erfolgt ist. Zur rechtlichen Begründung einer nach dem 5. Tage eingereichten Reklamation für ein ansteckendes Leiden genügt also nicht die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung im vorausgegangenen Dienst, sondern es muß der Nachweis der erfolgten Ansteckung erbracht werden. Der Pferdebesitzer wird also in diesem Falle beweispflichtig, bzw. die Haftung kann abgelehnt werden, wenn der Bund den Beweis erbringt, daß die Ansteckung nicht im Dienst hat entstehen können. Jeder Fall bedarf hier einer genauen Prüfung. Der Beweis der im Dienst entstandenen Infektion wird im allgemeinen als erbracht angesehen werden können, wenn die betreffende ansteckende Krankheit im Pferdebestand der Truppe vorgekommen ist oder wenn dieselbe Krankheit bei verschiedenen Pferden der gleichen Truppe nachdienstlich festgestellt wird.

Diese Formulierung für die Verlängerung der Reklamationsfrist auf 9 Tage war notwendig, um den Bund vor unberechtigten

Forderungen zu schützen. Es ist ja bekannt, daß gewisse infektiöse Pferdekrankheiten wie Druse, ansteckender Respirationskatarrh vornehmlich in Händlerstallungen recht häufig heimisch sind, so daß sehr wohl die Möglichkeit besteht, daß Dienstpferde sich nach der Entlassung im Stalle des Besitzers infizieren können. Die Versuchung kann dann naheliegen, daß für solche Fälle zu Unrecht nachdienstlich reklamiert wird.

Es besteht auch eine gewisse Gefahr, daß nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung gewöhnliche innerliche Erkrankungen, die nach dem 5. Tage nach Dienstaustritt festgestellt werden oder für die die 5tägige Reklamationsfrist aus irgend einem Grunde versäumt worden ist, plötzlich als „infektiös“ deklariert werden, um den Fall auf diesem Wege noch als entschädigungspflichtig anbringen zu können. Es darf erwartet werden, daß sich kein Tierarzt zu einer solchen Biegung der Diagnose hergeben wird.

Warum wurde nun die 9tägige Reklamationsfrist für ansteckende Krankheiten gewählt? Aus dem einfachen praktischen Grunde, weil wir auch bei der Gewährleistung im Viehhandel eine 9tägige Gewährleistungsfrist kennen (Art. 202 Obligationenrecht). Was im zivilen Handel als gerecht angesehen wird, muß sicher auch für die militärische Haftung als richtig anerkannt werden.

Die Reklamationsfrist gilt dann als eingehalten, wenn die Reklamation spätestens am fünften bzw. neunten Tage nach dem der Abschätzung folgenden Tage auf der Post abgestempelt wird. Einzig wenn der 5. Tag bzw. 9. Tag auf einen Sonntag oder eidgenössisch anerkannten Feiertag fällt, wird die Reklamation noch als fristgerecht eingereicht betrachtet, wenn sie das Poststempeldatum des dem Feiertag folgenden Tages trägt. Diese Fristerstreckung auf den folgenden Tag erfolgt aus postalischen Gründen, da in ländlichen Poststellen kein Sonntagsdienst besteht und jeder am Sonntag eingeworfene Brief erst am Montag früh abgestempelt wird. Die tierärztliche Untersuchung und Einleitung der Behandlung hat in diesem Falle aber gleichwohl spätestens am 5. Tage bzw. am 9. Tage zu erfolgen. Erfolgt sie erst am 6. bzw. 10. Tage, so muß die Reklamation als verspätet abgewiesen werden.

Vorschriften für die nachdienstliche Behandlung

Die Innehaltung der 5tägigen bzw. 9tägigen Reklamationsfrist ist aber nicht die alleinige Bedingung, die für die Entschädigungspflicht des Bundes maßgebend ist. Ziffer 371 VR schreibt überdies vor:

„Die Eigentümer haben die abgeschätzten kranken und verletzten Pferde, für die eine Entschädigung beansprucht wird, unverzüglich tierärztlich behandeln zu lassen und gut zu pflegen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abteilung für Veterinärwesen fortlaufend über den Zustand und die Behandlung der Pferde durch eingehende tierärztliche Krankenberichte orientiert wird.

Der Anspruch auf Abschätzungsentschädigung erlischt, wenn:

- a) ein solches Pferd verkauft oder außerhalb des Landes verstellt wird;
- b) eine Behandlung ungebührlich vernachlässigt oder verzögert wird;
- c) die tierärztliche Berichterstattung mangelhaft erfolgt oder ausbleibt;
- d) ein solches Pferd nach dem Umstehen oder der Notschlachtung beseitigt wird, ohne daß der Abteilung für Veterinärwesen Gelegenheit gegeben wurde, sich bei der Sektion vertreten zu lassen.“

Der Besitzer eines Pferdes, für das eine Entschädigung beansprucht wird, ist also verpflichtet, dieses unverzüglich tierärztlich behandeln zu lassen und es gut zu pflegen.

Entschädigungsansprüche sind unter Beilage eines Krankenberichtes des behandelnden Tierarztes der Abteilung für Veterinärwesen einzureichen. In den meisten Fällen beauftragt der Besitzer den Tierarzt, in seinem Namen die Reklamation einzureichen und wir anerkennen ohne weiteres den tierärztlichen Rapport als Entschädigungsanspruch.

Der Besitzer ist auch verantwortlich, daß die Abteilung für Veterinärwesen fortlaufend über den Zustand und die Behandlung der Pferde durch eingehende tierärztliche Krankenberichte orientiert wird.

Die Stellung des Tierarztes als Beauftragter

Mit dem Auftrag zur Übernahme der Behandlung handelt der Tierarzt aus Auftrag im Namen des Besitzers. Dieser Auftrag auferlegt ihm die Verpflichtung, die fachmännische Behandlung lege artis durchzuführen und die nach VR vorgeschriebenen formellen Bedingungen zu erfüllen. Der Tierarzt wird damit dem Besitzer gegenüber verantwortlich für die fristgerechte Eingabe des ersten Rapportes und für die fortlaufende, eingehende tierärztliche Berichterstattung an die Abteilung für Veterinärwesen.

Wenn der beauftragte Tierarzt diesen Verpflichtungen nicht nachkommt und wenn dem Besitzer aus einer Unterlassung ein Schaden erwächst, so kann der Besitzer den Tierarzt gemäß den Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 398 OR) zur Verantwortung und zur Leistung von Schadenersatz heranziehen.

Derartige Schadenersatzansprüche von Pferdebesitzern sind verschiedentlich an behandelnde Tierärzte gestellt und auch gerichtlich geschützt worden. Es liegt also nicht zuletzt im Interesse des Tierarztes selbst, wenn er der Erstellung und Einreichung der tierärztlichen Rapporte die notwendige Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenkt.

Gemäß Ziffer 373 VR beginnt der Entschädigungsanspruch an dem Tage zu laufen, an welchem der Krankenbericht der Post übergeben wird. Eine speditive Erledigung der Krankenberichte durch den Tierarzt schützt den Besitzer vor Verlust von Krankengeld.

Wie in der zitierten Ziffer 371 ausgeführt wird, muß die Abteilung für Veterinärwesen fortlaufend über den Zustand und die Behandlung der Pferde durch eingehende tierärztliche Krankenberichte orientiert werden. Was ist nun unter fortlaufender Orientierung zu verstehen? Das ist eine Ermessensfrage und deshalb schreibt das VR nicht irgendeine bestimmte Anzahl Tage vor, innert deren wieder rapportiert werden soll. Es kann Fälle geben, bei denen die Abteilung für Veterinärwesen nur dann orientiert sein kann, wenn ihr alle 3—4 Tage ein Krankenstatus zur Kenntnis gebracht wird; wieder in andern Fällen genügt eine Berichtserstattung alle 8 Tage und bei Zuständen, die keine Arbeitsunfähigkeit bedingen, kann eine 14tägige Rapportierung als fortlaufende Orientierung anerkannt werden.

Als Regel gilt, daß bei Arbeitsunfähigkeit jedenfalls mindestens alle 8 Tage ein Krankenbericht erstellt werden muß, und zwar soll der Krankenbericht eingehend sein, so daß derjenige, für den er bestimmt ist, sich ein genaues Bild über den Zustand machen kann. Er soll insbesondere Angaben enthalten, ob der Patient arbeitsfähig, teilweise arbeitsfähig oder arbeitsunfähig ist und seit wann. Im allgemeinen ist beim praktizierenden Tierarzt das Rapport-schreiben nicht sehr beliebt. Er kann sich die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn er vorgedruckte Formulare verwendet, wie sie für wenig Geld z. B. beim Mars-Verlag in Bern erhältlich sind.

Die Erledigung der Entschädigungsansprüche fällt in den Aufgabenkreis der Abteilung für Veterinärwesen.

Auf Grund der Haftungsbestimmungen wird einem Eigentümer für ein im Militärdienst notgeschlachtetes oder umgestandenes Pferd die Schatzungssumme vergütet. Der Schlachterlös gehört dem Bund. Ist jedoch der Abgang auf vordienstliche Fehler, Mängel oder Krankheiten zurückzuführen, so hat der Besitzer im Instruk-

tionsdienst lediglich Anspruch auf Auszahlung des erzielten Schlachterlöses, während im Aktivdienst bei Abgang eines Pferdes infolge eines durch die dienstliche Beanspruchung erheblich verschlimmerten vordienstlichen Leidens die Auszahlung der Schatzungssumme ganz oder teilweise möglich ist.

Für im Dienst entstandene Fehler, Mängel und Krankheiten, die einen Minderwert der betreffenden Tiere bedingen, werden entweder anlässlich der Abschätzung durch die Abschätzungsexperten oder nachher im Reklamationsverfahren durch vom Oberpferdarzt beauftragte Sachverständige Minderwertsentschädigungen festgesetzt. Von den Experten sollen anlässlich der Abschätzung nur dann Minderwertsentschädigungen bestimmt werden, wenn solche mit Sicherheit als bleibend und unveränderlich beurteilt werden können.

Für kranke Pferde in Händen des Eigentümers besteht bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf eine tägliche Entschädigung, die sich für den Instruktionsdienst zusammensetzt aus einem Taggeld für Behandlungskosten, Fütterung und Pflege und dem halben Mietgeld. Im Aktivdienst wird an Stelle des halben Mietgeldes die ganze Tagesentschädigung ausgerichtet.

Bei teilweiser Arbeitsfähigkeit wird die Hälfte der erwähnten Ansätze ausbezahlt.

Wenn ein Pferdebesitzer mit der von den Abschätzungsexperten anlässlich der Abschätzung gesprochenen Entschädigung nicht einverstanden ist, so muß er innerhalb der Reklamationsfrist von 5 Tagen seine Ansprüche bei der Abteilung für Veterinärwesen geltend machen.

Eine Verlängerung der Reklamationsfrist durch die Experten ist nicht statthaft. Die Reklamationsfristen sind bindend im Beschlusse der Bundesversammlung festgelegt und somit unabänderlich.

Über Ansprüche, die die Pferdelieferung bzw. Pferdestellung betreffen, entscheidet erstinstanzlich die Abteilung für Veterinärwesen. Die Entscheide der Abteilung können innert 30 Tagen von ihrer Zustellung an ohne Rücksicht auf den Streitwert an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung weitergezogen werden. Die Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

Damit habe ich in aller Kürze die den Tierarzt am meisten interessierenden Ausschnitte aus dem neuen VR skizziert. Allen Militärpferdärzten und Schatzungsexperten wird das Reglement von Amtes wegen zugestellt. Der Abschnitt über Pferde und Maultiere gehört zur Fachliteratur des Tierarztes.
